

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Kostensatzung)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.10.2025

Veröffentlicht durch Niederlegung in Referat I der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 06.11.2025 bis einschließlich 21.11.2025.

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 06.11.2025 bis einschließlich 21.11.2025.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) (), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.07.2025 (GVBl. S. 254) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von Euro 5,00 bis Euro 25.000,00 erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 05.11.2025

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Stefan Frank
1. Bürgermeister